

Aus dem Asylmagazin 9/2024, S. 333–337

Rebecca Heinemann

Asylentscheidungen anderer EU-Staaten sind zu »berücksichtigen«

EuGH entscheidet zur Bindungswirkung von Schutzzuerkennungen innerhalb Europas

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2024. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Asylentscheidungen anderer EU-Staaten sind zu »berücksichtigen«

EuGH entscheidet zur Bindungswirkung von Schutzzuerkennungen innerhalb Europas

Inhalt

- I. Die Urteile des EuGH vom 18. Juni 2024 im Einzelnen
 1. Entscheidung in der Rechtssache QY gg. Deutschland
 2. Entscheidung in der Rechtssache A gg. Deutschland
- II. Auswirkungen auf die Praxis
- III. Einige Fragen bleiben ungeklärt
- IV. Fazit

Am 18. Juni 2024 befasste sich der EuGH in zwei Urteilen mit der Bindungswirkung von Asylentscheidungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Die Gleichbehandlung aller Asylsuchenden in den Verfahren der unterschiedlichen Länder¹ und die Zuweisung der Zuständigkeit für ein Verfahren an einen einzigen Mitgliedstaat² sind erklärte Ziele des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Dennoch kommt es in zahlreichen Fällen dazu, dass trotz vorheriger Schutzanerkennung in einem europäischen Land ein weiterer Mitgliedstaat nochmals eine asylrechtlich relevante Entscheidung treffen muss. In beiden Verfahren stellte sich die Frage, inwiefern sich die Flüchtlingsanerkennung durch einen anderen Mitgliedstaat auf diese erneute Entscheidung auswirkt. Die Urteile des EuGH geben nun insbesondere in ihrer Zusammenschau Antworten auf Fragen von großer praktischer Relevanz.

I. Die Urteile des EuGH vom 18. Juni 2024 im Einzelnen

1. Entscheidung in der Rechtssache QY gg. Deutschland

Das Bundesverwaltungsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob angesichts des Grundsatzes einer einzigen Prüfung

gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung die Flüchtlingseigenschaft bei erneutem Antrag allein deshalb zuzuerkennen ist, weil sie von einem anderen Mitgliedstaat schon zuerkannt wurde, oder ob eine neue, eigenständige Prüfung des Antrags vorgenommen werden darf.

Der Entscheidung liegt eine »Aufstockungsklage« einer syrischen Staatsangehörigen zugrunde. Dieser wurde im Jahr 2018 in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, bevor sie in Deutschland einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz stellte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte zunächst fest, dass der erneute Asylantrag zulässig war, da die Lebensumstände in Griechenland die Antragsstellerin einer ernsthaften Gefahr aussetzen würden, dort eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) und Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu erfahren. Anders als die griechische Asylbehörde gewährte das BAMF indessen nur subsidiären Schutz, wogegen sich die Klage richtete. Die Klägerin vertrat darin die Auffassung, dass das BAMF an die griechische Entscheidung gebunden sei und ihr daher ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen müsse.

Der Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung in dem Verfahren QY gg. Deutschland³ zunächst klar, dass es im Unionsrecht im Bereich des internationalen Schutzes keine ausdrückliche Verpflichtung gebe, Entscheidungen eines anderen Mitgliedstaates automatisch anzuerkennen. Für eine solche Regelung biete Art. 78 Abs. 2 Bst. a AEUV zwar eine rechtliche Grundlage, indem diese Norm vorsehe, dass Maßnahmen erlassen werden können, die einen in der ganzen Union gültigen und einheitlichen Asylstatus umfassen. Die Unionsgesetzgebung habe die erforderliche konkrete Ausgestaltung jedoch noch nicht übernommen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus weiteren unionsrechtlichen Normen. Es stehe den Mitgliedstaaten demnach offen, die automatische Übernahme einer günstigeren Entscheidung ohne eigene Prüfung vorzusehen. Hiervon habe Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

Allerdings müssten bei der erneuten individuellen, vollständigen und aktualisierten Prüfung die der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates zugrunde liegenden Anhaltspunkte in vollem Umfang berücksichtigt wer-

* Rebecca Heinemann ist Rechtsreferendarin bei PRO ASYL.

¹ Siehe beispielsweise: Erwägungsgründe 4, 13 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Abl. L 180/60 vom 29.6.2013).

² Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Dublin-III-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist).

³ EuGH, Urteil vom 18.6.2024 – C-753/22 QY gg. Deutschland – asyl.net: M32485.

den. Dies beruhe zum einen auf der Erwägung, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens fuße, wonach Personen, die internationalen Schutz beantragen, in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit europäischem Recht, wie der Grundrechtecharta und der EMRK, zu behandeln seien. Zum anderen ergebe sich diese Berücksichtigungspflicht aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV. Demnach müssen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig achten und bei der Erfüllung der Aufgaben aus den Verträgen gegenseitig unterstützen. Seine konkrete Ausprägung finde dieser Grundsatz in Art. 36 der Qualifikationsrichtlinie⁴ und in Art. 49 der Asylverfahrensrichtlinie (AsylVf-RL⁵), die dazu verpflichteten, konkrete und zweckdienliche Maßnahmen für eine unmittelbare Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu ergreifen.

Es sei so weit wie möglich sicherzustellen, dass Entscheidungen der Mitgliedstaaten über dieselbe Person kohärent sind. Hierfür sei unverzüglich ein Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats herzustellen, um die über den neuen Antrag entscheidende Behörde in die Lage zu versetzen, ihre Überprüfung in voller Kenntnis der Sachlage vorzunehmen. Konkret müsse der andere Mitgliedstaat über den neuen Antrag mitsamt einer Stellungnahme informiert werden sowie um die Übermittlung der Informationen, die zu der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, gebeten werden. Die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates sei sodann »in vollem Umfang« zu berücksichtigen.

2. Entscheidung in der Rechtssache A gg. Deutschland

Auch das zweite Urteil⁶ erging auf Vorlage eines deutschen Gerichts. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Herkunft. Im Jahr 2010 wurde er in Italien als Flüchtling anerkannt, da ihm wegen seiner politischen Aktivität Verfolgung durch die türkischen Behörden drohen würde. Seit 2019 lebte er legal in Deutschland und wurde hier im Jahr 2020 aufgrund eines Haftbefehls von Interpol in Auslieferungshaft genommen. In der Türkei war er wegen Totschlags zur Strafverfolgung ausgeschrieben worden. Das OLG Hamm erklärte die Auslieferung in die Türkei für zulässig, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Italien keine Auswirkung auf das Aus-

lieferungsverfahren in Deutschland habe. Die Entscheidung der italienischen Behörden habe nur Indizwirkung für die Frage, ob eine ernsthafte konkrete Gefahr der politischen Verfolgung bestehe.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Klägers wurde der Beschluss aufgehoben und zurückverwiesen. Das BVerfG⁷ stellte einen Entzug des gesetzlichen Richters gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG fest, da die entscheidungserhebliche und ungeklärte Frage dem EuGH vorzulegen gewesen wäre. Das OLG Hamm legte daraufhin die Frage vor, ob die bestandskräftige Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat Bindungswirkungen entfalte, welche eine Auslieferung an den Herkunftsstaat oder Drittstaat zwingend ausschließen würden. Dabei hielt es an seiner Ansicht fest, der Unionsgesetzgeber habe die Asyl- und Auslieferungsverfahren voneinander unabhängig und selbstständig ausgestaltet.

Der EuGH stellt zunächst klar, dass die Anerkennung als Flüchtling deklaratorischen Charakter habe, die förmliche Anerkennung aber dazu führe, dass der Flüchtling internationalen Schutz genieße und alle vorgesehenen Rechte und Leistungen beanspruchen könne.

Die Auslieferungsentscheidung habe hingegen zur Konsequenz, dass alle Rechte und Leistungen entzogen würden und somit die Flüchtlingseigenschaft faktisch beendet würde. Für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaften durch den asylgewährenden Mitgliedstaat sei jedoch europarechtlich in der Asylverfahrensrichtlinie ein spezielles Verfahren vorgesehen, dessen Verfahrensgarantien (Art. 45 AsylVf-RL) nicht durch die Auslieferung unterlaufen werden dürften. Bei der Bewertung, ob die Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (in Art. 21 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie sowie Art. 18, 19 Abs. 2 der GRCh) bestehe, sei die Flüchtlingsanerkennung durch den anderen Mitgliedstaat von solchem Gewicht, dass eine Auslieferung vor einer Aberkennung nicht in Betracht kommen könne.

Auch in dieser Konstellation sei wegen des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens zunächst ein Informationsaustausch mit dem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, in dem dieser über das eingeleitete Auslieferungsverfahren informiert werde und eine Frist für die Übermittlungen der Angaben zum Fluchtvorbringen und der Entscheidung über den internationalen Schutz gesetzt werde.

Die Auslieferung durch den zweiten Mitgliedstaat setze voraus, dass der erste Mitgliedstaat die von ihm zuerkannte Flüchtlingseigenschaft nach den europäischen Vorschriften und unter der Wahrung der Verfahrensgarantien aberkenne.

Falls dies geschehe, sei vor einer Auslieferung zudem zu prüfen, ob im Fall einer Auslieferung ein ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, Folter oder einer anderen un-

⁴ Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, Abl. L 337/9 vom 20.12.2011.

⁵ Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Abl. L 180/60 vom 29.6.2013.

⁶ EuGH, Urteil vom 18.6.2024 – C-352/22 A. gg. Deutschland – asyl.net: M32490.

⁷ BVerfG, Urteil vom 30.3.2022 – 2 BvR 2069/21 –, abrufbar bei bundesverfassungsgericht.de unter »Entscheidungen«.

menschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung bestehe.

II. Auswirkungen auf die Praxis

Das BAMF wird durch das Urteil in der Sache QY verpflichtet, bei vorheriger Zuerkennung eines internationalen Schutzstatus durch einen anderen Mitgliedstaat in jedem Fall einen Informationsaustausch herbeizuführen. Die Grundlagen für die Entscheidung des anderen Staates sind in vollem Umfang in die Bewertung einzubeziehen. Anders als es die bisherige Praxis des BAMF vorsah, darf eine positive Entscheidung eines anderen Mitgliedstaats nicht nur als bloßes Indiz herangezogen werden.

An den Informationsaustausch stellt der EuGH die oben dargestellten konkreten Anforderungen. Sollte eine Berücksichtigung in diesem Umfang nicht erfolgen, stellt dies einen angreifbaren Verfahrensfehler dar.

Gegenüber Mitgliedstaaten, die einen Informationsaustausch verweigern, kann und muss sich das BAMF zukünftig auf das EuGH-Urteil und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit berufen, um diesen zu ermöglichen. Wie die nationalen Behörden bei Nichtbeantwortung der Anfrage zu verfahren haben, lässt der EuGH offen. Da die Berücksichtigung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaats aber vom EuGH als verpflichtend eingestuft wird, dürfen ein Ablauf einer vom BAMF gesetzten Frist (beispielsweise einer Frist von fünf Wochen analog Art. 34 Abs. 3, Abs. 5 Dublin-III-VO) oder eine dauerhafte Nichtbeantwortung einer Anfrage nicht dazu führen, dass auf den Informationsaustausch verzichtet wird. Dasselbe gilt, falls unvollständige Unterlagen übersandt werden oder keine Übersetzungen vorliegen – in all diesen Fällen müssen die Behörden den Informationsaustausch sicherstellen, bevor über den neuen Asylantrag entschieden werden kann. Andernfalls würde die vom EuGH beschriebene Verpflichtung zur Berücksichtigung ins Leere laufen, da ihre Einhaltung vom guten Willen und dem Arbeitstempo der beteiligten Behörden abhängig wäre. Wünschenswert wäre die Schaffung einer unionsrechtlichen Norm, die die Pflicht zum Informationsaustausch, ihre Durchsetzung und insbesondere die Konsequenzen einer Nichtbeantwortung regelt.

Ausnahmen von der Pflicht, einen Informationsaustausch herbeizuführen, nennt der EuGH nicht. Die deutsche Rechtsprechung beginnt jedoch schon damit, solche zu entwerfen. Das VG Gelsenkirchen⁸ nimmt eine Ausnahme an, sofern der Informationsaustausch objektiv ungeeignet sei, den entscheidungserheblichen Sachverhalt maßgeblich zu vervollständigen. Begründet wird dies auch mit dem Grundsatz der zügigen Verfahrensbearbei-

tung, der Tatsache, dass der Schutzstatus im konkreten Fall bereits vor langer Zeit anerkannt wurde und damit, dass der Antragssteller nicht vorgetragen habe, im anderen Mitgliedstaat weitere Angaben gemacht zu haben.

Hier stellt das VG gleich mehrere Kriterien auf, die sich aus der Entscheidung des EuGH nicht ableiten lassen: So ist der Entscheidung des EuGH an keiner Stelle zu entnehmen, dass die zwischenstaatliche Kooperation mit einem »Ablaufdatum« versehen sei und nach einem gewissen Zeitraum keinen Nutzen mehr habe. Inwiefern Informationen objektiv zur Entscheidungsfindung ungeeignet sind, dürfte erst dann abschließend beurteilt werden können, wenn eben diese Informationen übersandt worden und geprüft worden sind.

Der Grundsatz der zügigen Verfahrensbearbeitung ist zudem auch dem EuGH bekannt, der dennoch die Verpflichtung zum Informationsaustausch aussprach.

Und schließlich lässt sich der Entscheidung des EuGH auch nicht entnehmen, dass die Verpflichtung zum Informationsaustausch nur dann eintreten soll, wenn die antragstellende Person ausdrücklich auf die Angaben verweist, die sie im Asylverfahren im anderen Mitgliedstaat gemacht hat.

Das Urteil des VG lässt vermuten, dass Behörden und Gerichte in der nächsten Zeit kreative Ansätze verfolgen werden, um vermeintliche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Berücksichtigung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates zu finden. Die genaueren Ausformungen des Informationsaustauschs werden daher in den nächsten Jahren wohl höchstrichterlich bestimmt werden müssen.

Die stark voneinander abweichende Anerkennungspraxis der Mitgliedstaaten führt zu einer hohen praktischen Relevanz der Frage der Bindungswirkungen. Beispielsweise wird in Griechenland bei Asylsuchenden aus Syrien überwiegend die Flüchtlingseigenschaft anerkannt, während in Deutschland größtenteils subsidiärer Schutz gewährt wird.⁹ Hierbei haben allein im Zeitraum zwischen Januar 2022 und März 2024 über 30.000 Personen, nicht nur aus Syrien, Asylanträge in Deutschland gestellt, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde.¹⁰ Als weiteres Beispiel kann die sich stark unterscheidende Anerkennungsquote für Afghanistan angeführt werden, die zwischen 98 % in Griechenland und 39 % in Belgien liegt.¹¹

Dass es erheblicher Fortschritte bei der Einheitlichkeit der nationalen Asylsysteme, insbesondere bezüglich der Anerkennungsquoten und Arten des Schutzstatus bedarf, erkennt gerade im Hinblick auf Art. 78 Abs. 2 Bst. a AEUV

⁸ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.7.2024 – 15a K 1766/2.A – asyl.net: M32634.

⁹ So lag das Verhältnis zwischen Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz zwischen März und Mai 2024 in Griechenland bei 10:0, in Deutschland bei 1:9; European Union Agency for Asylum (EUAA), Latest Asylum Trends, abrufbar bei euaa.europa.eu.

¹⁰ BT-Drucksache 20/11462, S. 21.

¹¹ EUAA, Latest Asylum Trends, a. a. O. (Fn. 9).

auch der Unionsgesetzgeber. Im Rahmen der GEAS-Reform sollen durch die Qualifikationsverordnung, die die Qualifikationsrichtlinie ersetzt, Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und des subsidiären Schutzes einheitlich und für alle Mitgliedstaaten verbindlich geregelt werden.¹²

Eine automatische Anerkennung der Asylentscheidung eines anderen Mitgliedstaates oder einen in der gesamten Europäischen Union geltenden Schutzstatus legen die Regelungen jedoch weiterhin nicht fest.

Nur im Zusammenhang mit dem Solidaritätsmechanismus der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung¹³ sieht Art. 86 Abs. 4 der Verordnung vor, dass künftig bei der Übernahme einer Person, welche internationalen Schutz zuerkannt bekommen hat, der Übernahmemitgliedstaat den durch den anderen Staat zuerkannten Schutzstatus automatisch anerkennen muss. Eine solche Übernahme stellt jedoch nicht den Regelfall dar.

Die Urteile verlieren somit auch durch die Reform nicht an Wichtigkeit, da trotz dieser weiterhin mit voneinander abweichenden Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu rechnen ist.

Für die Asylantragsteller*innen kann der Informationsaustausch nicht nur vorteilhaft sein. Sofern die Anhörungen der Betroffenen zu ihren Fluchtgründen in den verschiedenen Mitgliedstaaten Abweichungen oder Widersprüche enthalten, welche sich angesichts der mitunter langen zeitlichen Abstände zwischen den Anhörungen zwangsläufig ergeben können, kann sich dies negativ auswirken. Die Übersetzung der Verfahrensakten eröffnet zudem eine weitere Fehlerquelle.

Für eine bestmögliche Beratung könnte es von nun an erforderlich sein, an die Verfahrensakte aus dem europäischen Ausland zu gelangen. Auf die Gefahr widersprüchlicher Angaben sollten die Asylsuchenden in jedem Fall hingewiesen werden. Unabdingbar ist zweifellos ein umfassender Zugang für die Betroffenen und für ihre anwaltliche Vertretung zu den Dokumenten, die im Rahmen des Informationsaustauschs der beteiligten Behörden ausgetauscht und übersetzt wurden.

III. Einige Fragen bleiben ungeklärt

Mit dem Urteil in der Sache QY hat der EuGH eine lange umstrittene Rechtsfrage zur Bindungswirkung der Schutzanerkennung geklärt. Da der Klägerin in Deutsch-

land subsidiärer Schutz zugesprochen wurde, musste jedoch nicht über die im Falle einer Komplettablehnung relevante Frage entschieden werden, ob der zweite Mitgliedstaat trotz der Schutzgewährung durch den ersten Mitgliedstaat eine Abschiebung in den Herkunftsstaat androhen oder sogar vollstrecken darf.

Eben dieses Vorgehen ist aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF. Wird im Asylverfahren in Deutschland kein Schutzstatus erteilt und auch kein Abschiebungsverbot festgestellt, werden die betroffenen Personen vor die Wahl gestellt, in den Mitgliedstaat, der internationalen Schutz zugesprochen hat, oder in ihr Herkunftsland zurückzukehren. Bei Nichtausreise können sie auch in Letzteres abgeschoben werden.

Aus der Kombination der EuGH-Urteile ergibt sich jedoch die Schlussfolgerung, dass dieses Vorgehen nicht mit Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Zwar besteht bei der Entscheidung über den Asylantrag keine Bindungswirkung, eine Aufenthaltsbeendigung entgegen der Flüchtlingsanerkennung eines anderen Staates ist jedoch nicht möglich. Was für eine Auslieferung entschieden wurde, muss auch im Rahmen einer Abschiebung gelten: Die Anerkennungsentscheidung des anderen Mitgliedstaates darf nicht übergangen werden. Ebenso wie bei einer Auslieferung würde die Rechtsstellung der den Antrag stellenden Person erheblich dadurch verschlechtert, dass durch die negative Entscheidung und die Abschiebung die speziellen Regeln¹⁴ für das Erlöschen, den Ausschluss und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft umgangen werden. Zwar führt, anders als bei der Auslieferung, das BAMF eine komplette, eigenständige Prüfung des Asylantrags durch, die Verwaltungsentcheidung des anderen Mitgliedstaates kann Deutschland jedoch nicht widerrufen oder überschreiben.¹⁵ Sie bleibt bestehen und würde durch eine Abschiebung faktisch aberkannt. Es muss daher wie im Auslieferungsurteil verfahren werden: Der andere Mitgliedstaat ist zunächst zu bitten, eine Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zu treffen.

Dies ist nicht zuletzt eine logische Konsequenz des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, den der EuGH in beiden Urteilen betont.

Im deutschen Recht steht einer Abschiebung in den Herkunftsstaat neben den EuGH-Urteilen auch § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG entgegen. Er normiert ein Abschiebungsverbot, wenn Ausländer außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge anerkannt sind. Die Frage, ob dieses Verbot einschränkend auszulegen ist, sofern eine Rück-

¹² Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2024/1347 vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes.

¹³ Verordnung (EU) 2024/1351 vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement.

¹⁴ Art. 11, 12 und 14 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, Abl. L 337/9 vom 20.12.2011.

¹⁵ Vogt/Nestler in Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, C. H. Beck, 3. Aufl. 2021, AsylG § 29, Rn. 57.

überstellung in den Mitgliedstaat nicht möglich ist und Deutschland eine neue Asylprüfung durchführt,¹⁶ dürfte durch das zweite Urteil obsolet geworden sein.

Die konkrete Frage einer vollständigen Ablehnung in Kombination mit einer Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat ist vom VG Stuttgart beim EuGH vorgelegt worden,¹⁷ sodass eine baldige Beantwortung durch den EuGH zu erwarten ist.

Ungeklärt ist auch die Frage, ob – und gegebenenfalls welchen – Aufenthaltstitel Asylsuchende in solchen Fällen erhalten können, denn das Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG vermittelt keinen Titel.¹⁸ Der dauerhafte Verbleib der Betroffenen in einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG, wenn der Schutzstatus durch den anderen Mitgliedstaat nicht aberkannt wird, kann nicht das Ziel darstellen. Es könnten je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls § 25 Abs. 5 AufenthG und eine analoge Anwendung von § 25 Abs. 2 AufenthG nach einem Übergang der Verantwortung gemäß des entsprechenden Europäischen Übereinkommens (EATRR)¹⁹ in Betracht gezogen werden.

IV. Fazit

Während durch die Entscheidungen des EuGH einige Rechtsfragen zu den Bindungswirkungen der Asylentscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten geklärt wurden, bleiben gerade im Hinblick auf die praktische Umsetzung noch einige Fragen offen. Sicher ist aber, dass das BAMF seine bisherige Praxis nicht in der bestehenden Form aufrechterhalten kann. Vielmehr muss künftig in den entsprechenden Konstellationen ein Informationsaustausch mit dem EU-Mitgliedstaat, der zuerst entschieden hat, stattfinden. Sodann muss sichergestellt sein, dass diese Entscheidung des Mitgliedstaats vollumfänglich berücksichtigt wird. Zu der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens des Informationsaustausches ist weitere Rechtsprechung bis hin zu höchstrichterlichen Entscheidungen zu erwarten. Als weitere wichtige Konsequenz der Urteile in ihrer Zusammenschau dürften zudem Abschiebungsandrohungen in den Herkunftsstaat nach Komplettablehnungen von Personen mit Schutzanerkennungen durch einen anderen Mitgliedstaat unionsrechtswidrig sein.

¹⁶ So vertreten beispielsweise vom VG Stuttgart, Urteil vom 18.2.2022 – A 7 K 3174/21 – asyl.net: M30921.

¹⁷ VG Stuttgart, Beschluss vom 2.5.2023 – A 7 K 6645/22 – asyl.net: M31730.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 17.6.2014 – 10 C 7/13 – Asylmagazin 9/2014, S. 302–306, asyl.net: M22135.

¹⁹ Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATRR) vom 16.10.1980.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.